

Auslegungshinweise zu den Mindestanforderungen im Abschnitt "Fütterung" für die Haltungsform Stufe 3 und 4:

Stand: Final, 25.03.2026

1. Auslegungshinweise für die Stufe 3 „Frischlufstall“

a. GVO-freie Futtermittel

- Alle eingesetzten Futtermittel müssen nach Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 GVO-frei sein. Die Gentechnik-Freiheit muss nachgewiesen werden.
- **Hähnchen und Pute:** über Anbaunachweis bei eigenem Anbau oder über Zertifizierung bei Zukauf (z.B. VLOG)
- **Schwein:** über Anbaunachweis bei eigenem Anbau oder bei Zukauf über Zertifizierung (z.B. VLOG) oder über Warenbegleitpapiere

oder

b. EU-Futtermittel

- **Hähnchen und Pute:** Alle (100 %) der im Futtermittel eingesetzten Rohstoffe müssen in den Mitgliedsstaaten der EU-27 angebaut und verarbeitet worden sein.
- **Schwein:** Mindestens 70 % der im Futtermittel eingesetzten Rohstoffe müssen in den Mitgliedsstaaten der EU-27 angebaut und verarbeitet worden sein.
- Ausgenommen sind Futtermittelzusatzstoffe (z.B. Konservierungsmittel, Aminosäuren etc.), Vormischungen und Mineralfutter.
- Die Herkunft muss nachgewiesen werden.

Geltungsbereich für alle oben genannten Kriterien:

- Schwein: während der gesamten Mastphase
- Hähnchen: während der gesamten Mastphase
- Pute: während der gesamten Mastphase, mindestens jedoch 10 Wochen vor der Schlachtung

2. Auslegungshinweise für die Stufe 4 "Auslauf/Weide"

a. GVO-freie Futtermittel

- Alle eingesetzten Futtermittel müssen nach Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 GVO-frei sein. Die Gentechnik-Freiheit muss nachgewiesen werden. oder VLOG-Zertifizierung
- **Hähnchen und Pute:** über Anbaunachweis bei eigenem Anbau oder über Zertifizierung bei Zukauf (z.B. VLOG)
- **Schwein:** über Anbaunachweis bei eigenem Anbau oder bei Zukauf über Zertifizierung (z.B. VLOG) oder über Warenbegleitpapiere

und

b. EU-Futtermittel

- **Schwein und Geflügel:** Mindestens 20 % der eingesetzten Futtermittel (-rohstoffe) müssen vom Tierhalter selbst angebaut werden bzw. in den Mitgliedsstaaten der EU-27 angebaut und verarbeitet worden sein.
- Ausgenommen sind Futtermittelzusatzstoffe (z.B. Konservierungsmittel, Aminosäuren etc.), Vormischungen und Mineralfutter.
- Die Herkunft muss nachgewiesen werden.

Geltungsbereich für alle oben genannten Kriterien:

- Schwein: während der gesamten Mastphase
- Hähnchen: während der gesamten Mastphase
- Pute: während der gesamten Mastphase, mindestens jedoch 10 Wochen vor der Schlachtung

HALTUNGSFORM

Haltung zeigen. Orientierung schaffen.

Gesellschaft zur Förderung des Tierwohls in der Nutztierhaltung mbH

Geschäftsführer: Dr. Alexander Hinrichs, Robert Römer

Deutsche Bank AG,

SWIFT-BIC: DEUTDE33 IBAN: DE17 3807 0024 0051 4497 01

Registergericht und zur Registernummer (Registerauskunft):

Amtsgericht Bonn, HRB 21352

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE 298 590434